

Schlußbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird nach dem § 9 der Wirtschaftsstraf Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

6

Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Vom 23. Juli 1926, 28. Juni 1929

(RGBl. IS. 415; S. 121)

— Auszug —

§ 1

(1) Wer im Inland Altmetalle, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, so bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

(2) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und inwieweit der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, der Erlaubnis bedarf oder sonstigen Beschränkungen im Rahmen dieses Gesetzes unterworfen werden soll.